

Novellierung des Berufsbildes Rettungsdienst Gemeinsame Stellungnahme des DFV und der AGBF Bund zum Entwurf eines „Gesetz über Notfallsanitäter“

5 Jede dritte Notfallrettung in Deutschland leistet eine kommunale Feuerwehr. Die
deutschen Kommunen und ihre Feuerwehren beschäftigen mehr als 16.000 Ret-
tungsassistenten (40 Prozent der Berufsgruppe) und bilden an mehr als 27 Ret-
tungsassistentenschulen fast 1.000 Rettungsassistenten pro Jahr aus. Damit sind
10 die deutschen Kommunen und ihre Feuerwehren seit mehr als 110 Jahren eine
der Hauptsäulen des Rettungsdienstes in Deutschland.

Am 25. Mai 2012 hat das Bundesministerium für Gesundheit den Entwurf eines
Gesetzes über den Beruf des Notfallsanitäters veröffentlicht. Dieses Gesetz hätte
weitreichende Auswirkung auf die kommunale Selbstverwaltung und die Feuer-
15 wehren. In unveränderter Form könnte es den Fortbestand des Rettungsdienstes
bei den Feuerwehren gefährden und damit das Ende der größten fachlichen
Bandbreite in der Akut-Gefahrenabwehr in Deutschland bedeuten. Daher neh-
men die deutschen Feuerwehren zu diesem Gesetzentwurf Stellung.

20 Die deutschen Feuerwehren begrüßen die langersehnten Grundaussagen zu den
Aufgaben des Notfallsanitäters und das Ziel der höheren Qualifizierung des Be-
rufsbildes. Sie begrüßen die Bewertung des Bundesgesundheitsministers, dass
Rettungsdienst Bestandteil der staatlichen Daseinsvorsorge ist - im Rahmen der
Gefahrenabwehr und Gesundheitsvorsorge.

25 Sie teilen die indirekte Bewertung des Bundesgesundheitsministers, dass aktuell
keine Qualitätsdefizite im Rettungsdienst zu Lasten von Patienten durch System-
defizite in der Ausbildung zu erkennen sind. Bei der Mehrheit der Leistungser-
bringer im Rettungsdienst wird die Grundausbildung Rettungsassistent durch
30 betriebliche und schulische Weiterbildung ergänzt, zum Beispiel auch für beson-
dere Einsätze und Intensivverlegungen.

Bundesgeschäftsstelle

Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(0 30) 28 88 48 8-00
Telefax
(0 30) 28 88 48 8-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.dfv.org

Präsident
Hans-Peter Kröger



Die deutschen Feuerwehren sehen mit großer Sorge dem Entwurf einer systematik-geprägten schulischen Ausbildung entgegen, die praxisfern und nicht sachgerecht wirken könnte.

Die Feuerwehren vermissen im Experten-Beirat den angemessenen kommunalen Anteil, denn die kreisfreien Städte und Landkreise und die Gemeinden sind vielfach Träger des Rettungsdienstes, Leistungserbringer, Ausbilder und Träger der Ausbildung. Im Gesetz-Entwurf sind zwar besondere Regelungen für Hochschulen, nicht aber für die technischen Beamten der Kommunen enthalten.

Die deutschen Feuerwehren bedauern, dass die jüngsten Empfehlungen des Experten-Beirats vom November 2010 zur Ausbildungsorganisation nur teilweise berücksichtigt wurden.

1. Aufgaben-Beschreibung und Ausbildungsziele

Die Aufgaben-Beschreibung im § 4 NotSanGE ist gelungen, insbesondere sind der Umgang mit Menschen in Notfall- und Krisensituationen, die allgemeine Gefahrabwehr mit der Zusammenarbeit im Einsatz, die Einsatzfähigkeit und die Qualitätssicherung zu den medizinischen Aufgaben hinzugekommen.

Leider fehlt eine Würdigung dieser unabdingbaren Anforderungen in der Gesetzes-Begründung; im Entwurf des Gesetzes und zur APO findet sich eine fachlich falsche Terminologie bei der Beschreibung der Gefahrenabwehr, die aber durch eine kommunale und breitere feuerwehrtechnische Einbindung in die Überarbeitung behoben werden kann.

2. Anforderungen an Schulen und Lehrkräfte – Akademisierung verfrüht

Von seinen anspruchsvollen Aufgaben her muss ein Oberziel der Ausbildung der Notfallsanitäter die Beurteilungsfähigkeit der Pathologie und der Einsatzgefahren sowie der medizinischen, technischen und organisatorischen Gefahrenabwehrmaßnahmen sein. Das verlangt eine hohe Fachkompetenz der Ausbilder, unterstützt von pädagogischer Kompetenz. Die notwendige Kompetenz entwickelt sich

65 derzeit, sie ist noch nicht in bewährten Berufs- und akademischen Ausbildungen
abgebildet.

Daher ist die Übernahme der Anforderung für Schulen aus dem Krankenpflege-
gesetz (KrPflG) systematik-konform, aber noch nicht sachgerecht und auch nicht
70 realitätsnah. Hochschul-Absolventen an Krankenpflegeschulen sind auch nach
acht Jahren faktisch unterrepräsentiert, wie Stichproben in deutschen Großstäd-
ten ergeben. De facto wird der Großteil des Unterrichts von weitergebildeten
ehemaligen Pflegekräften erteilt. Der gesetzlich geforderte Nachweis von Hoch-
schulabsolventen wird den Krankenhäusern auch leicht durch Benennung ihres
75 ärztlichen Personals gelingen.

Für den Anforderungs- und Aufgabenkatalog des Notfallsanitäters existiert kaum
eine geeignete Hochschul-Ausbildung, die auch pädagogische Kompetenz ver-
mittelt. Rettungspädagogen existieren derzeit nicht und heutige Pflegepädago-
gen und Rettungs-/Sicherheitsingenieure sind ohne aufwendige zusätzliche Aus-
bildung im Rettungsdienst-Berufsalltag nicht geeignet. Derzeit existiert nur eine
80 pädagogische Ausbildung an einer privaten Hochschule, die wie viele andere
aktuelle neue Studiengänge ihre Eignung für die beruflichen Aufgaben noch un-
ter Beweis stellen muss. Nicht umsonst bilden Feuerwehr und Polizei ihre Mitar-
beiter nach wie vor an eigenen (Hoch-) Schulen aus und fort. Sie übernehmen
85 Mitarbeiter nicht direkt nach ihrem Hochschulstudium.

Bis zur validierten Etablierung akademisierter Ausbildungsqualifikationen sind
Lehrkräfte mit Notfallsanitäter-Beruf, Arbeits- und Einsatzerfahrung sowie einer
90 Pädagogik-Fortbildung sachgerechter und geeigneter, vgl. hierzu auch die Aus-
bildung durch Meister im Handwerk. Die Aussage „Moderne Lehr- und Lernte-
chniken erfordern sowohl eine fachliche als auch eine pädagogisch-didaktische
Qualifikation, die nur durch hochschulische Lehrerbildung sichergestellt werden
kann.“, disqualifiziert die gute Ausbildung im deutschen Handwerk und ist fachlich
95 nicht haltbar.

Die Eignung als Ausbilder muss aus den Fachaufgaben im Ausbildungsziel abgeleitet werden; das spricht derzeit für pädagogisch weiterzubildende berufserfahrene Einsatz- und Führungskräfte, nicht für Pädagogen mit ergänzenden Fachkenntnissen. Der vorliegende Gesetzentwurf birgt die Gefahr der nicht sachgerechten Bevorzugung einer Hochschulausbildung und nicht sachgerechter Aufwands-Erhöhung. Die Kommunen und ihre Feuerwehren halten eine Übergangszeit von zehn Jahren für notwendig, um akademische Ausbildungsqualifikationen validiert zu etablieren und ein angemessenes Verhältnis akademischer und anderer Qualifikationen in den Rettungsdienstschulen zu schaffen.

Die im Gesetzentwurf beabsichtigte Eignung als Schulleiter und Lehrkräfte besitzen die hauptamtlichen Führungskräfte der Feuerwehren, der Polizei und der Bundeswehr im gehobenen und höheren Dienst. Sie erreichen die Eignung durch ein Hochschulstudium und die staatliche Fachweiterbildung als Anwärter und Referendare bzw. durch Berufserfahrung und eine hochschulähnliche Weiterbildung beim Laufbahnaufstieg. Die Nennung dieser Eignung fehlt im Gesetzentwurf gänzlich. Sie muss sachgerecht ergänzt werden, weil die staatlichen Ausbildungsabschlüsse noch nicht nach dem Bologna-Prozess harmonisiert sind. Sie sichert auch die hohe Qualität der integrierten Ausbildung in der Gefahrenabwehr an den Feuerwehr- und Rettungsdienstschulen der Kommunen.

3. Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen - bundesdeutsche Rechtseinheit

Der Gesetzentwurf erlaubt im § 7 NotSanGE eine Anrechnung gleichwertiger Ausbildung durch die zuständige Behörde und gibt im Gegensatz zum § 8 RettAssG keine konkrete Regelung für die Ausbildungsqualifikation Rettungssanitäter (RettSan) vor. Der Bundesgesundheitsminister begründet dies mit mangelnder Bewährung und kaum nennenswerter Überschneidung.

Die deutschen Feuerwehren sind in großer Sorge um diese offene Regelung, da sie zu uneinheitlichen Verfahren im Bundesgebiet führen wird, je nachdem ob die Länder eine Regelung treffen oder es im kommunalen Ermessen belassen. Zur

130 Wahrung der Rechtseinheit muss der Bund eine Regelung treffen, die auch die
Krankenpflegeberufe einschließt.

135 Als Grundlage mögen dem Bund die "Grundsätze zur Ausbildung des Personals
im Rettungsdienst" des Bund-Länder-Ausschusses "Rettungswesen" vom
20. September 1977 dienen, die sich vollständig in der NotSan-Ausbildung wie-
derfinden - im anderen Fall hätten die Länder 40 Jahre lang am Bedarf vorbei
ausbilden lassen. Die präzisierenden Ausbildungsordnungen in den Ländern fu-
ßen bis heute auf diesen Grundsätzen. In diesem Punkt ist die Gesetzesbegrün-
dung auf Seite 35 anzupassen.

140 Da die Ausbildung zum Notfallsanitäter umfangreicher als die des Rettungsas-
sistenten und -sanitäters ist, ist der Anteil der anrechenbaren Ausbildung des
Rettungssanitäters niedriger als beim Rettungsassistenten, aber er ist vorhan-
den.

145 Die Kommunen und ihre Feuerwehren befürchten erhebliche negative Auswir-
kungen auf den Katastrophenschutz in Deutschland, wenn die zukünftige Be-
gründung zum NotSanG die Qualifikation „Rettungssanitäter“ sprachlich abwer-
tet. Der Rettungssanitäter ist derzeit die höchste Qualifikation, die ein Ehrenamt-
ler mit erheblichem Aufwand noch erreichen kann. Auf dieser Qualifikation basie-
150 ren der Katastrophenschutz vieler Länder und die ergänzenden Planungen des
Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Der Einsatz ehren-
amtlicher Rettungssanitäter muss im System Rettungsdienst – begleitet von Qua-
litätsanforderungen – weiterhin möglich und gewollt sein, um die jahrzehntelang
geschaffene Verzahnung von Rettungsdienst und Katastrophenschutz nicht in
155 Frage zu stellen.

4. Ausbildung durch Kommunen – technisches Berufsbeamtentum

160 Der Bundesgesundheitsminister schafft für die Auszubildenden ein rechtlich si-
cheres Ausbildungsverhältnis mit Vergütung, sofern die Auszubildenden ange-
stellte Beschäftigte sind. Er berücksichtigt die Auszubildenden an Hochschulen
gleichen Ausbildungsziels und befreit sie von diesen Regeln (§ 19 NotSanGE).

Die Kommunen und ihre Feuerwehren vermissen die notwendige ergänzende
Regelung für Auszubildende im Beamtenverhältnis, die bei Kommunen, der Poli-
zei und der Bundeswehr gelten würde. Da die Begründung zu § 10 NotSanGE
165 die Feuerwehren ausdrücklich als Leistungserbringer erwähnt, ist ein Hinweis auf
Beamtenverhältnisse, die Auszubildenden und Trägern gleichartigen Schutz ein-
schließlich einer Ausbildungsvergütung bieten, zu ergänzen.

5. Praxis-Darstellung – Experten-Repräsentanz

170 Der Bundesgesundheitsminister beschreibt die Entwicklung des Rettungsdien-
stes in der Gesetzes-Begründung (S. 20 f.). Er führt die Zunahme der Einsatz-
zahlen nachvollziehbar auch auf Einflüsse aus der Alterung der Gesellschaft und
der Multimorbidität zurück. Die Kommunen und ihre Feuerwehren bemerken ei-
nen zusätzlichen Einfluss durch die Struktur-Änderungen des Gesundheitssys-
175 tems, wie Notfälle nach Eingriffen mit kurzer Krankenhaus-Aufenthaltsdauer und
Verlegungen durch Zentren-Bildung bei den Kliniken usw.

Die Statistik der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) weicht seit Jahren von
der Dokumentation der Träger und der Gesetzlichen Krankenversicherungen ab.
180 Insgesamt ist die ebenfalls vom BMG veröffentlichte GKV-Statistik näher an der
Realität, danach liegt der Notarzt-Anteil an den Notfalleinsätzen deutlich niedriger
bei 33,5 Prozent statt 48,4 Prozent. Das wird sich auf Einspar-Potentiale auswir-
ken.

185 Der Experten-Beirat des Bundesgesundheitsministers ist wie der Adressaten-
Kreis des Gesetz-Entwurfes nicht repräsentativ (gewichtet): Ein Drittel der „Sze-
ne“ der Ausbilder bzw. Leistungserbringer ist nicht bzw. unterrepräsentiert – die
Kommunen und ihre Feuerwehren (vgl. Begründung S. 21). Sie bieten ihr Fach-
wissen für die weiteren Beratungen ausdrücklich an!

190

6. Führerschein-Ausbildung – notwendige Einsatzmittelkunde

Die Begründung zu § 6 NotSanGE erklärt, warum die Ausbildung keine Fahrer-
laubnisausbildung enthält (S. 23, 35). Nicht Fahren sondern Betreuung sei Auf-
gabe. Diese Begründung wird durch weitere Forderungen aus dem NotSanGE

195 und dem Entwurf der NotSanAPO an die Kompetenz des Notfallsanitäters wi-
derlegt: allgemeine Gefahrenabwehr, Transport-Planung und Beurteilung von
Transport-Fähigkeit, Einsatz- und Betriebsfähigkeit der Rettungsmittel (alle
§ 4 NotSanGE), Fahrphysik, -technik, StVR (S. 9 – 10 APO-E).

200 Diese Ausbildungsinhalte können nur durch eine Ausbildung am Fahrzeug er-
reicht werden. Dies geschieht bereits heute, im privatwirtschaftlichen Bereich
häufig zu finanziellen Lasten des Auszubildenden. Der Notfallsanitäter kann den
fachlich weniger qualifizierten Rettungssanitäter nur anweisen oder anleiten,
wenn er selbst das Arbeitsmittel kennt und beherrscht. Die Bewertung in der Ge-
205 setzesbegründung wirkt auch im Fall einer Fahrzeugpanne realitätsfremd – zum
Fahrzeug-Tausch sind regelmäßig zwei Fahrer notwendig, die durch die RTW-
Besatzung gestellt werden.

Die deutschen Feuerwehren erneuern daher ihre Forderung vom 17. Juni 2011
210 nach einem Modul Fahrerausbildung.

7. Praxis-Anleitung – gestuftes verantwortliches Handeln

Die Gesetzesbegründung schließt in der Bewertung der Gesetzesfolgen den Ein-
satz der Auszubildenden an Stelle von Rettungssanitätern aus (S. 25 Begrün-
215 dung). Die Kommunen und ihre Feuerwehren halten diesen Ausschluss weder für
sachgerecht in der Ausbildung noch für ökonomisch nachvollziehbar:

In der jetzigen Ausbildung wird der Auszubildende wie im Handwerk gestuft
durch den Praxisanleiter an die Verantwortungsübernahme herangeführt und
220 übernimmt nach einer notwendigen Mindestausbildung (Modul vergleichsweise
Rettungssanitäter) Aufgabenverantwortung, wachsend von Ausbildungsjahr zu
Ausbildungsjahr. Die Erwachsenenbildung lebt hier vom Mentoring statt vom Zu-
schauen. Die Begründung zum Gesetzentwurf liefert keinen Nachweis, dass die
bisherige Ausbildung zu Qualitätsminderungen führt. Die Ausbildungsziele nach
225 § 4 NotSanGE werden durch eine nicht durchgängige Fahrtätigkeit des Auszubil-
denden nicht gefährdet, da die Transport-Betreuung eine von dreizehn Aufgaben
ist, deren Schwerpunkt an der Einsatzstelle und an den Schnittstellen liegen.

Ökonomisch würde eine dreijährige Begleitung ohne planerische Arbeitskraft-
Einbindung mindestens dreifach höhere Personalkosten als heute erzeugen. Da-
230 für ergibt sich aus dem Gesetzentwurf keine sachliche Rechtfertigung.

8. Qualitätssicherung – behördlich bestimmte Ärzte

Der Bundesgesundheitsminister sichert die Qualität der zukünftigen Ausbildung
durch Überprüfungen durch Ärzte, die auch erweiterte Kompetenzen des Not-
fallsanitäters vorgeben und verantworten (§ 4 (2) NotSanGE).
235

Die deutschen Feuerwehren begrüßen diese Qualitätssicherung. Sie favorisieren
eine Begrenzung auf die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) oder vergleich-
bare Ärzte, die durch den Träger des Rettungsdienstes bestimmt werden. Ohne
240 diese Einschränkung könnten auch Unternehmen Ärzte berufen, deren Aussagen
nicht deckungsgleich mit denen des verantwortlichen Trägers sind. Der Träger
hingegen tritt in Amtshaftung für seine Ärzte und vermeidet ihre „Privathaftung“
für Entscheidungen dieser Tragweite.

245 Daneben kann nur der Träger entsprechende arbeitsrechtliche Maßnahmen si-
cherstellen (im Innenverhältnis oder per Vertrag), die nach einer entsprechenden
Überprüfung des ÄLRD mit Defizit-Ergebnis im Einzelfall bei einem Notfallsani-
täter folgen müssen.

9. Qualitätsüberwachung – Zwischenprüfungen und Fortbildungspflicht

Die neue Ausbildung erfordert Zwischenprüfungen, damit der Auszubildende und
der Ausbildungsträger die Qualität der Ausbildung und das Leistungsniveau
überprüfen können. Die Kommunen und ihre Feuerwehren empfehlen analog zu
anderen Ausbildungen die Pflicht jährlicher Zwischenprüfungen im NotSanG,
255 damit beide Partner ausreichend korrigieren können.

In der ersten Zwischenprüfung nach einem Jahr soll der Auszubildende mindes-
tens die Kompetenz eines Rettungssanitäters nachweisen. Die soll ihm fachliche
Sicherheit und ein Zugehörigkeitsgefühl zum Rettungsteam mitgeben.

260

265 Rettungsdienst bedeutet, wie fast alle modernen Dienstleistungsberufsfelder, lebenslanges Lernen. Die Kommunen und ihre Feuerwehren empfehlen eine Fortbildungspflicht von 30 Stunden pro Jahr, wie sie sich in den Ländern bewährt hat. Zur Rechtseinheit im Bundesgebiet sollte diese Mindestanforderung ins Not-SanG aufgenommen werden.

10. Eignung der Auszubildenden – Einsatzdienst bedingte Anforderungen

270 Einsatzkräfte im Rettungsdienst sind durch die Einsatzstellen und ihre Tätigkeit überdurchschnittlichen körperlichen Belastungen ausgesetzt, regelmäßig auch beim Umlagern von Patienten ohne Hilfsmittel. Einsatzkräfte im Rettungsdienst müssen daher nicht nur gesundheitlich, sondern auch körperlich geeignet sein. Im Sinne einer aufrichtigen Eignungsprüfung sollte die körperliche Eignung bereits zu Ausbildungsbeginn Kriterium sein und im NotSanGE aufgenommen werden.

275 Durch Anamnese, Behandlung und das Eindringen in die Wohnung und andere Räume, die zur Privat- und Intimsphäre des Patienten gehören, muss der Notfallsanitäter einem besonderen Vertrauens- und Schweigepflicht-Verhältnis unterliegen. Auch dies sollte bereits zu Ausbildungsbeginn durch Vorlage eines geeigneten Führungszeugnis (mind. Belegart O oder erweitert) geprüft werden.

11. Experten-Vorschläge zur NotSanAPO – Korrekturen und Ergänzungen

Der Entwurf einer NotSanAPO benötigt einige fachliche Korrekturen und zwangsläufige Ergänzungen:

285 Bei den notwendigen Bezugswissenschaften fehlt die **Einsatz- und Führungslehre**, ohne die sich der Notfallsanitäter nicht an Einsatzstellen, vor allem mit mehreren Organisationen der Gefahrenabwehr, zurecht finden kann. Einsatz- und Führungslehre ist eine Wissenschaft und ein Forschungsgebiet in allen Organisationen der operativen Akut-Gefahrenabwehr: wie bei Feuerwehr und Katastrophenschutz, Polizei und Bundeswehr (vgl. Führungskräfte-Ausbildung, -Studien und Forschung).

295 Die **Terminologie** zur allgemeinen Gefahrenabwehr an Einsatzstellen ist falsch
bzw. nicht stimmig mit dem Katastrophenschutz (S. 3): Erkundung statt Sichtung;
umständliche Beschreibung taktisch-operativer Erstmaßnahmen der Gefahren-
abwehr (Führungsvorgang mit Lage-Feststellung (Erkundung/Kontrolle), Planung,
Befehl und Meldung) einschließlich besonderer Taktik bei Gefahrstoff- und Groß-
Einsätzen.

300 Die Tätigkeiten und Ausbildungsziele für Einsatzstellen mit zeitweisem Ressour-
cen-Mangel bis hin zum Massenansturm von Verletzten (**MANV**) sind in der Not-
SanAPO zu skizzieren.

305 Die notwendigen **Sozial-Kompetenzen** sind unvollständig für ein Arbeiten in der
Gefahrenabwehr (S. 19): Es fehlen das Einordnen in hierarchische Systeme und
die Führungsorganisation im Einsatz und im Unternehmen sowie das Wissen um
die Funktion und die Notwendigkeit hierarchischer Führungsorganisation. Das ist
ein Widerspruch zur ausführlicheren Beschreibung der klinischen Ausbildung im
310 gleichen Dokument.

Klinik: Die Ausbildungszeiten in der Pädiatrie und Psychiatrie sind erheblich. Die
Kommunen und ihre Feuerwehren sind in Sorge aus ihrer jahrelangen Erfahrung
in der Ausbildung, dass dieser Bedarf gedeckt werden kann und auch die ge-
315 wünschte Qualität liefert. Für diese Erweiterung der Ausbildungsleistungen für
externe Kräfte werden die Kliniken sich deutliche, wahrscheinlich wirtschaftliche
Motivationen wünschen. Aufwand und Nutzen sind auch in der Rechtssetzung
noch zu ermitteln.

320 **Rettungswache:** Im Sinne des Ausbildungsziels wird der Anteil Krankentrans-
port auf 200 Stunden begrenzt. Diese Angabe sollte als Maximalwert gelten. Sie
darf kein notwendiges Minimum sein, um eine Ausbildung auf reinen Notfallret-
tungswachen zu ermöglichen.

325 **Leitstelle:** Die vorgeschlagenen Ausbildungsinhalte lassen sich größtenteils aus
den Ausbildungszielen ableiten und sind bereits der Rettungswachen-Ausbildung

zugewiesen. Kenntnisse wie Leitstellen-Dienstpläne sind nicht notwendig für die Ausbildung. Die Ausbildungszeit von zwei Wochen ist deutlich zu hoch. Würden allen 4.000 Auszubildenden gleich auf die Leitstellen verteilt (Schätzung des
330 BMG), wäre jede Leitstelle ein Vierteljahr mit ihrer Ausbildung betraut, bei steigender Tendenz (Regionalisierung). Das ist sowohl vom Umfang als auch vom Ansatz der Gleichverteilung illusorisch. Der Ausbildungsteil sollte eine Woche dauern und vorzugsweise auf einer integrierten Leitstelle für Rettungsdienst, Feuerschutz und Katastrophenschutz erfolgen.

335
12. Offene Aufgaben – Angebote
Die Kommunen und ihre Feuerwehren bieten ihre Mitarbeit bei der notwendigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) an, die bundeseinheitlich die Ausbildungsqualität sicherstellen sollte.

340
Sie bieten mit gleicher Begründung ihre Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe für die Weiterqualifizierung von Rettungsassistenten an und übernehmen gerne eine Arbeitsgruppe für die Anrechnung von Fw-Ausbildungseinheiten (vgl. § 9 RettAssG und § 7 NotSanGE).

345
Berlin/Köln/Essen, 18. Juni 2012

Kontakt

AGBF Bund - AK-R
350 Vorsitzender: Dr. Jörg Schmidt
Berufsfeuerwehr Köln
Scheibenstraße 13
50737 Köln
joerg.schmidt@stadt-koeln.de
355 (02 21) 97 48 – 94 00

AGBF Bund – AK-A
Vorsitzender: Thomas Lembeck
Berufsfeuerwehr Essen
Eiserne Hand 45
45139 Essen
thomas.lembeck@feuerwehr.essen.de
(02 01) 12 – 37 002

Diese Stellungnahme ist eine gemeinsame Position der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF-Bund) und des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV).